

Im Bereich der Werbung kann neben dem werbenden Unternehmen zB auch die **Werbeagentur**, die das rechtswidrige Motiv geschaffen hat, Unterlassungsschuldner sein. 475

In der täglichen Praxis werden bei Presseveröffentlichungen in der Regel die **Verlage / Medienunternehmen** in Anspruch genommen, weil damit die größte Breitenwirkung eines Unterlassungsbegehrens erreicht wird. Ferner erweist sich die „gerichts-feste“ Ermittlung weiterer Mitstörer oft als schwierig. Unterlassungsansprüche bei sonstigen rechtswidrigen Fotoveröffentlichungen richten sich in der Praxis meist ebenfalls gegen den unmittelbaren Verbreiter, also zB bei Werbemaßnahmen gegen das werbende Unternehmen. 476

Portalbetreiber haften täterschaftlich, wenn sie selbst Persönlichkeitsrechte verletzen, indem sie Personenfotos rechtswidrig verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen (§ 22 KUG). Auch im Anwendungsbereich der DSGVO wird der Portalbetreiber in der Regel selbst Datenverarbeitungen im Sinne der Definitionen in Art. 4 DSGVO vornehmen, sodass auch dann eine Verantwortlichkeit als Täter (und „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO) besteht. 477

In Fällen, in denen keine Täterschaft vorliegt, kommt eine Haftung als **(Mit-)Störer** in Betracht, wenn Prüfungs- und Sorgfaltspflichten verletzt wurden.⁹⁰⁵ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Portalbetreiber nach einem konkreten Hinweis auf einen Rechtsverstoß untätig bleibt und nicht unverzüglich dafür Sorge trägt, dass der Störungszustand beendet wird. Im Fall einer Eigentumsverletzung durch den rechtswidrigen Vertrieb von Gebäudefotos hat der BGH einen Portalbetreiber von der Haftung freigestellt, da dieser die Fotos nicht selbst vermarktete, sondern nur einen „virtuellen Marktplatz“ zur Verfügung stellte, auf dem Fotografen und Agenturen ihre Fotos anboten. In dieser besonderen Konstellation hielt der BGH eine Prüfung einzelner Motive durch den Portalbetreiber für unzumutbar, da die Eigentumsverletzung nicht ohne zusätzliche Informationen erkennbar sei.⁹⁰⁶ Auch nach der Rechtsprechung des BGH haftet indes der Portalbetreiber, wenn er sich die Bilder zu eigen macht. Dieses „zu eigen machen“ kann ua dadurch geschehen, dass der Portalbetreiber die Bilder erst nach einer **Prüfung** in das Portal aufnimmt, diese in ein redaktionelles Gesamtkonzept einbettet und sich umfassende Nutzungsrechte einräumt, die er kommerziell auswertet.⁹⁰⁷ 478

Bei der **Tenorierung** des **Unterlassungsgebotes** muss sich der Anspruchsinhaber grundsätzlich auf die konkrete Verletzungsform beschränken, also zB auf ein bestimmtes Foto in einem bestimmten Kontext. Dies gilt insbesondere beim Verbot von sogenannten kontextneutralen Fotos (zB anlassunabhängige Portraits), wenn der Anspruch im Einzelfall aus einem rechtswidrigen Kontext folgt (→ Rn. 317).⁹⁰⁸ Üblich geworden ist eine Formulierung des Unterlassungsgebots zB mit dem Zusatz „... soweit das geschieht wie in ...“. Auch das BVerfG⁹⁰⁹ hat bestätigt, dass ein Unterlassungsgebot einzuschränken ist, wenn sich die Rechtswidrigkeit einer Bildnisnutzung nur aus deren thematischen Kontext ergibt. Dies ist zB. in Fällen relevant, in denen Bildnisse mit Einwilligung für einen bestimmten Zweck hergestellt wurden, dann jedoch zweckwidrig verwendet wurden. 479

Derartige Verbote schützen nicht nur gegen zukünftige identische Veröffentlichungen, sondern auch solche, die im **Kern** gleichartig sind. Ein auf die konkrete Verletzungsform beschränktes Unterlassungsgebot greift nicht nur dann, wenn der Artikel wortgleich wiederholt wird, sondern auch dann, wenn die darin enthaltene Mitteilung sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Berichterstattung unter Beifügung des verbotenen Fotos ist, wie der BGH ausdrücklich urteilte.⁹¹⁰ Der vereinzelt vertretenen Auffassung (meist unter Bezugnahme auf das Minderjährigen-Urteil des BGH⁹¹¹), im Bildnisrecht 480

⁹⁰⁵ BGH NJW 2011, 753 – Sanssouci.

⁹⁰⁶ BGH NJW 2011, 753 – Sanssouci.

⁹⁰⁷ BGH GRUR 2010, 616 (618) – Chefkoch.

⁹⁰⁸ Vertiefend mit Beispielen Mann AfP 2008, 566.

⁹⁰⁹ BVerfG NJW 2019, 1277 – Kunstausstellung zum Thema Kindesmissbrauch.

⁹¹⁰ BGH NJW 2009, 2823 (2824). Ebenso HmbKommMedienR/Meyer 40/25.

⁹¹¹ BGH NJW 2010, 1454.

fände die **Kerntheorie** keine Anwendung, trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Soweit sich ein Verbot nicht aus dem Foto allein, sondern erst aus dem Zusammenwirken von Bild und Text begründet, ergibt sich hieraus eine entsprechend beschränkte Reichweite des Verbots. Allerdings sind auch dann kerngleiche Verstöße möglich, die Vertragsstrafen oder Ordnungsgelder begründen. Dies kann zB der Fall sein, wenn ein für sich genommen neutrales Bildnis zur Bebilderung eines rechtswidrigen Artikels über geschützte Vorgänge aus der Privatsphäre verwendet wird und das bereits zuvor ergangene Verbot auch einen Fall betraf, in dem die Verletzung des Rechts am eigenen Bild mit einer Privatsphärenverletzung einher ging.

- 481 Umgekehrt sind bei einer erneuten Veröffentlichung derart nur kontextbezogen verbotener Fotos auch alle (ggf. neuen) Umstände des mutmaßlichen Verstoßes gegen das Verbot zu würdigen (zB eine dann vorliegende Einwilligung oder eine zeitgeschichtliche Relevanz iSd § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG), weshalb es **keiner weitergehenden Einschränkung des Verbotstenors** Bedarf.
- 482 Verallgemeinernde Formulierungen mit präventiver Wirkung auch auf zukünftige Veröffentlichungen, deren Anlass und Kontext noch nicht bekannt sind (zB „... es zu unterlassen, Bilder aus dem privaten Alltag zu veröffentlichen ...“) hält der BGH für unzulässig.⁹¹² Begründet wird dies damit, dass bei jeder einwilligungslosen Veröffentlichung eine individuelle Abwägung zwischen dem **Informationsinteressen** und dem **Persönlichkeitschutz** zu erfolgen hat, wobei auch der jeweilige Berichterstattungsanlass und der Kontext zu berücksichtigen sind.
- 483 Verallgemeinernde Verbote kommen aber ausnahmsweise dann in Betracht, wenn bei realistischer Prognose keine Konstellation absehbar ist, in denen eine einwilligungslose Veröffentlichung nach § 23 KUG zulässig sein könnte. Der BGH nennt als Beispiel Fotos, die in den Bereich der **Intimsphäre** fallen.⁹¹³ Die Rechtsprechung der Instanzgerichte hat in der Vergangenheit auch zum Schutz minderjähriger **Kinder** generelle Veröffentlichungsverbote ausgesprochen.⁹¹⁴ Derartig umfassende Verbote enthalten jedoch stets eine immanente Schranke zugunsten solcher Veröffentlichungen, die nicht rechtswidrig sind. So ist zB nach Auffassung des OLG Hamburg⁹¹⁵ die Veröffentlichung eines Fotos, welches die Tochter eines Fußballspielers auf einer öffentlichen Meisterschaftsfeier zeigt, kein Verstoß gegen ein zuvor erwirktes Unterlassungsurteil, welches pauschal die zukünftige Veröffentlichung von Fotos der Tochter untersagt hatte.
- 484 Trotz dieser sachgerechten Möglichkeit, einen effektiven Persönlichkeitsschutz bei gleichzeitiger Wahrung berechtigter Informationsinteressen zu gewährleisten, hat sich der BGH auch bei **Kindern** gegen einen uneingeschränkten Unterlassungsanspruch ausgesprochen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass Fotoverbote, die auf einen bestimmten Kontext (zB einen näher bezeichneten Artikel) beschränkt sind, nicht nur zukünftige wortgleiche Veröffentlichungen betreffen, sondern auch Wiederholungen erfassen, die in einem vergleichbaren thematischen Kontext erfolgen.⁹¹⁶ Die Reichweite eingeschränkter Unterlassungsansprüche ist daher nicht auf identische Veröffentlichungen beschränkt.
- 485 Im begründeten Einzelfall ist es zulässig, bei der **Tenorierung** des Unterlassungsgebots **auslegungsbedürftige Begriffe** zu verwenden. Dies setzt voraus, dass das unterlassungsfähige rechtswidrige Verhalten nicht anders wörtlich erfasst werden kann. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn ein Unterlassungsschuldner unter dem Aspekt der **Störerhaftung** in Anspruch genommen wird. Der BGH hat hierzu entschieden (im urheberrechtlichen Zusammenhang), das ein Verbotstenor ist nicht deswegen unbestimmt, weil er mit der Wendung „ermöglichen“ (konkret: zu ermöglichen, ein Foto zu vervielfältigen

⁹¹² BGH NJW 2009, 2823; 2008, 1593 mit Anmerkung Wanckel; hierzu Lettl NJW 2008, 2160; vorher bereits ähnlich KG NJW-RR 2007, 47; 2007, 109; AfP 2006, 479.

⁹¹³ BGH NJW 2009, 2823 R.n. 7.

⁹¹⁴ OLG Hamburg NJW 2009, 784.

⁹¹⁵ OLG Hamburg AfP 2006, 369.

⁹¹⁶ BGH NJW 2009, 2823 (2824); GRUR 2010, 173.

und/oder öffentlich zugänglich zu machen) einen auslegungsbedürftigen Begriff enthält, sofern den zur Auslegung heranzuziehenden Entscheidungsgründen eindeutig zu entnehmen ist, welches konkrete Verhalten dem Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung untersagt werden soll.⁹¹⁷

Zur **Erfüllung eines Unterlassungsanspruchs** obliegt es dem Schuldner, keine weiteren Handlungen vorzunehmen, die eine Verletzung des Unterlassungsgebots darstellen, also zB keine weiteren Veröffentlichungen vorzunehmen. 486

In seiner jüngeren Rechtsprechung betont der BGH, dass sich die Verpflichtung zur Unterlassung jedoch nicht in bloßem Nichtstun erschöpft. Der Unterlassungsschuldner muss darüber hinaus alles ihm Zumutbare tun, um zuvor angelegte **Störungsquellen** zu **beseitigen**. Um bestehende Gefahrenlagen zu beseitigen und künftige Verletzungen zu verhindern muss er erforderlichenfalls auch auf Dritte einwirken, wenn und soweit er auf diese – rechtlich oder tatsächlich – Einfluss nehmen kann.⁹¹⁸ Im Fall von **Löschungs-/Rückrufspflichten** zu einem in Teilen rechtswidrigen **Fernsehbeitrag** mit rechtswidrigen Äußerungen, der von einem unbekanntem Dritten auf dem Videoportal **Youtube** eingestellt worden war, führte der **BGH**⁹¹⁹ aus, dass der Schuldner eines Unterlassungstitels zu einem aktiven Handeln verpflichtet sein kann und gegen das Unterlassungsgebot verstößt, wenn er diese Handlungspflicht verletzt. Abweichend von der Verwendung des Begriffs des „Unterlassens“ im allgemeinen Sprachgebrauch sei im Wege der Auslegung des Unterlassungstitels zu ermitteln, welche Verhaltensweisen dieser erfasst und ob er den Schuldner zu einem aktiven Handeln verpflichtet. Eine Unterlassungsverpflichtung umfasse auch die Pflicht zur Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn dem Unterlassungsgebot allein dadurch entsprochen werden kann. So verhält es sich, wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist. Zu den danach geschuldeten **Maßnahmen zur Störungsbeseitigung** kann – im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren – die **Einwirkung auf Dritte** zählen, nämlich solcher, **deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekommt und bei denen er mit (weiteren) Verstößen ernstlich rechnen muss**. Auf Basis dieser Grundsätze verlangte der BGH im konkreten Fall neben der Löschung des rechtswidrigen Beitrags in der **Mediathek** des Senders eine Einwirkung auf die gängigen Internetsuchmaschinen, insbesondere Google, um sicherzustellen, dass der aus seiner Mediathek gelöschte Beitrag nicht weiter über diese Suchmaschinen infolge einer Speicherung dieses Beitrags in deren Cache erreichbar ist. Keine Handlungspflichten sah der BGH aber gegenüber dem Videoportal Youtube, da der Sender den Beitrag nicht selbst dort eingestellt hatte und auch keine vertragliche oder wirtschaftliche Verbindung zu Youtube feststellbar war.

Bei **Agenturen** und **Fotografen** kann die Handlungspflicht bestehen, belieferte Kunden über das Veröffentlichungsverbot zu informieren, Druckvorlagen zurückzurufen und das betroffene Motiv umgehend aus **Bilddatenbanken** zu löschen. Hingegen hat der BGH⁹²⁰ dem Anbieter eines **RSS-Feeds** keine Pflicht auferlegt, seine Abonnenten aufzufordern, zuvor bezogene Fotos nicht mehr zu verwenden. 488

4. Zahlungsansprüche

Nach rechtswidrigen Fotoveröffentlichungen können Zahlungsansprüche des Betroffenen unter mehreren Aspekten begründet sein. Bei besonders schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann ein Anspruch auf **Geldentschädigung** zum Ausgleich immaterieller 489

⁹¹⁷ BGH GRUR 2019, 813 – Cordoba II.

⁹¹⁸ Von Pentz AfP 2016, 101 (107); BGH GRUR 2015, 258 Rn. 57 ff. – CT-Paradies; BGH NJW 2016, 56.

⁹¹⁹ BGH NJW 2019, 56.

⁹²⁰ BGH NJW 2015, 1246.

Einbußen bestehen. Umgangssprachlich wird in derartigen Fällen noch immer (auch nach der Grundsatzentscheidung des BGH⁹²¹) juristisch unpräzise von „**Schmerzensgeld**“ gesprochen. Dieser Anspruch hat den Vorteil, der Betroffene nicht den oft schwer zu führenden Nachweis eines materiellen Schadens, der kausal auf die Fotoveröffentlichung zurückgeht, zu führen braucht. Gleichwohl sprechen die Gerichte Geldentschädigungen nur in besonders gelagerten Fällen zu, in denen in anderer Weise kein ausreichender Ausgleich erreicht werden kann. Nicht jede rechtswidrige Fotoveröffentlichung begründet somit einen Anspruch auf Geldentschädigung. (Die Einzelheiten des Geldentschädigungsanspruchs werden nachfolgend unter → Rn. 491 ff. erläutert.)

- 490 Ferner können Zahlungsansprüche nach den Grundsätzen des **Bereicherungsrechts** (§§ 812 ff. BGB) gegeben sein, wenn eine rechtswidrige Fotoveröffentlichung erfolgt ist, die üblicherweise nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr getätigt werden darf. Solche Fälle der „fiktiven **Lizenzgebühr**“ nach kommerziellen Bildrechtsverletzungen liegen insbesondere nach rechtswidrigen Bildnisnutzungen in der Werbung vor (hierzu unter → Rn. 509 ff.). Auch **materielle Schadensersatzansprüche** nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen können gegeben sein (hierzu → Rn. 527 ff.). Die praktische Bedeutung solcher Ansprüche ist aber angesichts erheblicher Beweisschwierigkeiten vergleichsweise gering.

a) Geldentschädigung (immaterielle Schäden)

- 491 Der Anspruch auf **Geldentschädigung** ist eine medienrechtliche Besonderheit und nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Er leitet sich nach der Rechtsprechung des BGH unmittelbar aus dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG ab.⁹²² In früherer Zeit wurde der Anspruch noch aus § 847 BGB aF analog hergeleitet.⁹²³ Diese Auffassung wurde aber nach anhaltender dogmatischer Kritik in der Literatur von der Rechtsprechung aufgegeben.⁹²⁴ Damals wie heute begründet sich der Geldentschädigungsanspruch aus der Erwägung, dass ohne ihn der Rechtsschutz des Persönlichkeitsrechts lückenhaft wäre und auch schwerste, vorsätzliche Verletzungen ohne nennenswertes Risiko begangen werden könnten. Das BVerfG⁹²⁵ hat den Geldentschädigungsanspruch bereits vor langer Zeit als verfassungsgemäß erachtet und klargestellt, dass dieser medienrechtliche Zahlungsanspruch auf Grund seiner Funktion nicht mit zivilrechtlichen Schmerzensgeldern vergleichbar ist, weshalb es zB keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellt, wenn Geldentschädigungen bei „Medienopfern“ höher sind als Schmerzensgelder in anderen Fällen.⁹²⁶
- 492 Wenn eine Behörde an einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung kausal mitwirkt, etwa in dem sie Dreharbeiten bei Polizeieinsätzen, Kontroll- oder Vollstreckungsmaßnahmen ermöglicht, die zu einer rechtswidrigen Zurschaustellung der Betroffenen führen, kommt ein Geldentschädigungsanspruch auch unter dem Aspekt der **Amtshaftung** (§§ 839 Abs. 1 Nr. 1, 253 Abs. 2 BGB iVm Art. 34 S. 1 GG) in Betracht.⁹²⁷
- 493 Im Anwendungsbereich der **DSGVO** besteht aus Art. 82 DSGVO ein besonderer datenschutzrechtlicher Schadensersatzanspruch, der materielle wie auch immaterielle Schäden umfasst.
- 494 Der Anspruch auf Geldentschädigung ist seinem Wesen nach auf besonders schwere Fälle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen beschränkt und subsidiär. Er hat **Ausgleichsfunktion**, soll aber auch der **Prävention** dienen.⁹²⁸ Ein einmaliger, einfacher Verstoß gegen

⁹²¹ BGH NJW 1995, 861 ff.

⁹²² BGH NJW 1995, 861 (864) – Caroline I.

⁹²³ BGH NJW 1958, 827 – Herrenreiter.

⁹²⁴ Vgl. zur Historie Prinz/Peters MedienR. Rn. 738 ff., 906 ff.

⁹²⁵ NJW 1973, 1221 ff. – Soraya.

⁹²⁶ BVerfG NJW 2000, 218 f.

⁹²⁷ KG NJW 2011, 2446 – Steuerschuldvollstreckung.

⁹²⁸ BGH NJW 1996, 984 (985) – Caroline II.

§ 22 KUG durch die Veröffentlichung eines Personenfotos ohne die erforderliche Einwilligung des Abgebildeten begründet somit ohne das Hinzutreten weiterer Umstände noch keinen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung. So besteht nach der Rechtsprechung zB kein Anspruch, wenn ein Portraitfoto einer Studentin im Hörsaal ohne Einwilligung im Internet veröffentlicht wird⁹²⁹ oder wenn ein zu Veröffentlichungszwecken gefertigtes Bild eines Gelegenheitsmodells in einem verfremdeten, aber nicht herabsetzenden Kontext abgedruckt wird.⁹³⁰ Auch wenn weitere verletzende Umstände den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht intensivieren, zB wenn der Abgebildete in einen unzutreffenden und herabsetzenden Zusammenhang gestellt wird, ist nach der Rechtsprechung stets zu prüfen, ob ein Ausgleich nicht durch andere Mittel geboten ist. Die **Voraussetzungen des Geldentschädigungsanspruchs** formuliert der BGH in ständiger Rechtsprechung wie folgt:⁹³¹

„(Dem) Opfer einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (steht) ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu, wenn es sich um einen **schwerwiegenden Eingriff** handelt und die **Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen** werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der **Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs**, ferner von **Anlass und Beweggrund des Handelnden** sowie vom **Grad seines Verschuldens** ab.“

Es sind somit alle objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls zu bewerten. 495 Hierbei sind ua die Folgen, die die Persönlichkeitsrechtsverletzung für den Betroffenen gehabt hat und das Verhalten des Verletzers vor dem Eingriff (Einhaltung der Sorgfaltspflichten, redliches Bemühen der Vermeidung von rechtswidrigen Veröffentlichungen), aber auch nach dem Eingriff zu betrachten. So kann beispielsweise eine ungewollte Bildrechtsverletzung durch eine freiwillige öffentliche **Entschuldigung** und Zahlung einer Summe an eine gemeinnützige Einrichtung in Absprache mit dem Betroffenen angemessen ausgeglichen werden, bevor es zu einer Geldentschädigungsklage kommt.⁹³² Werden indes nach der ersten Verletzung weitere rechtswidrige Veröffentlichungen vorgenommen, kann dies im Hinblick auf die Präventionsfunktion zu einer Erhöhung der Geldentschädigung führen (**Kumulationsgedanke**). Eine freiwillige öffentliche **Richtigstellung** kann in Fällen der Bildverwechslung einen angemessenen Ausgleich darstellen und einen Geldentschädigungsanspruch reduzieren oder im Einzelfall sogar entfallen lassen. Richtigstellungen sind jedoch kein ausreichendes Ausgleichsmittel, wenn durch eine rechtswidrige Bildveröffentlichung die Anonymität des Betroffenen aufgehoben oder in seine Privat- oder Intimsphäre eingegriffen wurde. Ist der Betroffene durch die Veröffentlichung gegen seinen Willen in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit geraten, so verhilft ihm auch eine nachträgliche Richtigstellung nicht mehr in die Anonymität.⁹³³ War hingegen ein Foto grundsätzlich mit Einwilligung des Abgebildeten zur Veröffentlichung vorgesehen, kann dies die Schwere der Verletzung bei einer unerlaubten Verwendung mindern.⁹³⁴

Trotz der hohen Anspruchsvoraussetzungen des Geldentschädigungsanspruchs sprechen 496 die Gerichte im Zusammenhang mit rechtswidrigen Fotoveröffentlichungen in vergleichsweise vielen Fällen Geldentschädigungen zu, wenngleich auch in recht unterschiedlicher Höhe. Der BGH hat sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, bei Bildnisfällen **keine überzogenen Anforderungen** an die Subsidiarität des Anspruchs zu stellen.⁹³⁵

„Die Besonderheit einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild besteht darin, dass dem Verletzten – anders als in den anderen Fällen, in denen er etwa den Widerruf oder die Richtigstellung einer sein

⁹²⁹ LG Bochum AfP 2007, 261.

⁹³⁰ LG Köln NJW-RR 2007, 344 – Heißblütiger Italiener.

⁹³¹ BGH NJW 1995, 861 (864) – Caroline I.

⁹³² Ähnlich Wandtke/Bullinger/Fricke KUG § 22 Rn. 30.

⁹³³ LG Berlin 25.3.2003 – 27 O 1049/02, un veröffentlicht.

⁹³⁴ LG Nürnberg-Fürth AfP 2007, 496 (498) – Mein Feind der Nachbar; LG Köln NJW-RR 2007, 344 (345) – Heißblütiger Italiener.

⁹³⁵ BGH NJW 1996, 985 (986).

Persönlichkeitsrecht beeinträchtigenden Äußerung verlangen kann – gegen eine solche Rechtsverletzung **keine anderen Abwehrmöglichkeiten** als ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu Gebote stehen. Daraus folgt, dass in einem solchen Fall an die Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs **geringere Anforderungen** als in anderen Fällen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zu stellen sind.“

- 497 In der Regel reicht die rechtswidrige **Herstellung** von Personenaufnahmen für sich genommen noch nicht aus, um einen Anspruch auf Geldentschädigung zu begründen, da die Rechtsverletzung ohne Veröffentlichung der Aufnahmen nicht die erforderliche Schwere erreicht.⁹³⁶ Gleiches gilt grundsätzlich bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild, in denen der Verletzte so weitgehend unkenntlich gemacht worden ist (zB durch **Verpixelung**), dass er allenfalls nur noch von wenigen Personen identifiziert werden kann.⁹³⁷
- 498 Eine anhaltende rechtswidrige **Videoüberwachung** gegen den erklärten Willen des Überwachten kann einen Anspruch auf Geldentschädigung begründen⁹³⁸.
- 499 Eine **wiederholte und hartnäckige Verletzung** des Rechts am eigenen Bild, die um des **wirtschaftlichen Vorteils willen** erfolgt, kann eine schwere, einen Anspruch auf Geldentschädigung rechtfertigende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen darstellen⁹³⁹, auch wenn die einzelne Bildveröffentlichung – jeweils für sich betrachtet – nicht als schwerwiegend einzustufen ist. Diese Fallgruppe der sogenannten **„Wiederholungsveröffentlichungen“** ist insbesondere bei Bildnisveröffentlichungen in Illustrierten relevant, in denen in steter Folge Fotos von Personen veröffentlicht werden, die dies nicht wegen zeitgeschichtlicher Bedeutung hinnehmen müssen, obwohl der entgegenstehende Wille der Abgebildeten bekannt ist. In einem BGH entschiedenen Fall hatte ein Verlag in vier Ausgaben seiner Zeitschrift in einem Zeitraum von vier Monaten mehrere Aufnahmen des ältesten Sohnes von Prinzessin Caroline von Monaco veröffentlicht, gegen die der Betroffene jeweils unverzüglich vorgegangen war. Eine Folge von rechtswidrigen Veröffentlichungen in nur zwei Zeitschriften eines Verlags innerhalb weniger Tage reicht indes nach Auffassung des LG München I nicht aus, um einen Anspruch auf Geldentschädigung unter dem Aspekt der Wiederholung und Hartnäckigkeit zu begründen.⁹⁴⁰ Ebenso ist auch in Fällen wiederholter Bildrechtsverletzungen zu prüfen, ob dem Verletzten andere Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, insbesondere die Durchsetzung von Vertragsstrafansprüchen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen bzw. von Ordnungsgeldern aus gerichtlichen Verboten.⁹⁴¹ Andererseits kann sich die besondere Schwere einer Verletzung durch wiederholte, gleichartige rechtswidrige Bildnisverletzungen gerade auch daraus ergeben, dass der Verletzte neue rechtswidrige Veröffentlichungen nach Kenntnis von Abmahnungen oder gerichtlichen Verbotsverfügungen tätig.⁹⁴² Selbst bei einer erstmaligen Verletzung ist zu berücksichtigen, wenn der Betroffene sich selbst oder über seinen Anwalt präventiv an die Medien gewandt hat, um drohende rechtswidrige Veröffentlichungen zu vermeiden und darauf hinzuweisen, dass derartige Veröffentlichungen nicht seine Zustimmung finden.⁹⁴³ Keine Hartnäckigkeit liegt nach Auffassung des OLG Hamburg⁹⁴⁴ vor, wenn es sich um Aufnahmen handelt, deren Veröffentlichung die abgebildete Person grundsätzlich hinnehmen muss, weil sie als kontextneutrale oder potentiell kontextgerechte Bildnisse rechtmäßig veröffentlicht werden dürfen und sich die Rechtswidrigkeit im Einzelfall aus jeweils unterschiedlichen unzulässigen Kontextbezüge ergibt.

⁹³⁶ OLG Hamm AfP 2009, 504 – Toto&Harry.

⁹³⁷ OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 346 (348).

⁹³⁸ BAG NJW 2015, 2749.

⁹³⁹ BGH NJW 1996, 985 (986).

⁹⁴⁰ LG München I AfP 2008, 419.

⁹⁴¹ EGMR 17.3.2016 – 16313/10 – Kahn/Deutschland.

⁹⁴² OLG Hamburg AfP 2017, 258.

⁹⁴³ OLG München 25.2.2014 – 18 U 2770/13 = ZUM-RD 2014, 696.

⁹⁴⁴ OLG Hamburg 28.5.2019 – 7 U 131/16 = ZUM-RD 2019, 570.

Eine weitere praxisrelevante Fallgruppe von schweren Bildrechtsverletzungen ist die Verwendung von Personenfotos im **sexuellen Zusammenhang** und die Veröffentlichung von **Nacktfotos**. Schon die Übermittlung derartiger Bilder an einen kleineren Personenkreis (zB Mitschüler, Arbeitskollegen, Bekannte, Verwandte) kann das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen derartig schwerwiegend verletzen, dass eine Geldentschädigung geboten ist.⁹⁴⁵ Die Gerichte sprechen in diesen Fällen Geldentschädigungen zu, weil mit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild zugleich auch in die **Intimsphäre** des Abgebildeten eingegriffen wird oder er in einen anzüglichen, ehrenrührigen Zusammenhang gesetzt wird. Die Schwere der Verletzung ergibt sich in diesen Fällen oft nicht aus dem Foto allein, sondern im Zusammenspiel mit dessen redaktioneller Einbindung. Zudem stehen häufig auf Verletzerseite kommerzielle Motive im Vordergrund, wobei die Gerichte oft von Vorsatz oder zumindest grober Fahrlässigkeit ausgehen.

Auch wenn der Abgebildete sich zuvor unbekleidet der **Öffentlichkeit** gezeigt hat (zB in einem Herrenmagazin), greift die spätere unerlaubte Veröffentlichung anderer Nacktfotos so schwer in das Persönlichkeitsrecht ein, dass ein Anspruch auf Geldentschädigung besteht.⁹⁴⁶

Fotomontagen, in denen Köpfe auf unbekleidete Körper gesetzt werden, begründen in der Regel Geldentschädigungsansprüche, insbesondere wenn es sich um pornografische Motive handelt.⁹⁴⁷

Auch in anderen Konstellationen kann mit der rechtswidrigen Veröffentlichung eines Personenfotos eine **ungewollte Preisgabe** von bisher vor der Öffentlichkeit geheim gehaltenen **Lebensumständen** liegen, die zu einem Anspruch auf Geldentschädigung führen. So zB bei einem „**Zwangsoouting**“ einer Nebentätigkeit als **Prostituierte**⁹⁴⁸ oder **Stripperin**⁹⁴⁹ der eigenen **Homosexualität**⁹⁵⁰ einer **Schwangerschaft**⁹⁵¹ oder einer neuen **Beziehung**.⁹⁵²

Verletzungen der **Privatsphäre** begründen insbesondere dann Geldentschädigungsansprüche, wenn sie in Verbindung mit der Verbreitung von **Unwahrheiten** oder diesbezüglicher **Spekulationen** erfolgen. Eine besonders hohe Geldentschädigung (€ 220.000) wurde zB Nationaltrainer Löw vom LG Köln⁹⁵³ wegen einer Kette von insgesamt 11 Artikeln (davon 3Titelseiten) mit Spekulationen über eine vermeintliche Liebesbeziehung zu seiner Patentochter und weitere Angelegenheiten aus dem Privat- und Liebesleben zugesprochen, die mit heimlich hergestellten Fotos von Urlaubsreisen (ua. in Badehose am Strand und in einem Straßencafé) bebildert waren.

Schwerwiegende Verletzungen des Rechts am eigenen Bild können auch vorliegen, wenn Bildnisse ohne Einwilligung in der **Werbung** oder für sonstige **kommerzielle Zwecke** eingesetzt werden, insbesondere wenn das beworbene Produkt für das Ansehen des Abgebildeten abträglich sein kann oder es im groben Widerspruch zu seiner Persönlichkeit und seinem Wirken steht.⁹⁵⁴ Vorrangig kommen in Werbefällen aber bereicherungsrechtliche Ansprüche in Betracht (→ Rn. 509 ff.).

Die Geldentschädigung steht grundsätzlich nur dem unmittelbar Verletzten zu. **Fernwirkungen**, wie zB die erneute Konfrontation von **Angehörigen** mit dem Verlust eines **Verstorbenen**, einer **Straftat** oder einem schweren Unglück, begründen nach Auffassung des BGH keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung und damit auch keinen eigenen

⁹⁴⁵ LG Frankfurt a. M. 20.5.2014 – 2–03 O 189/13 = CR 2014, 674; LG Aschaffenburg NJW 2012, 787.

⁹⁴⁶ OLG Hamburg 29.11.2011 – 7 U 47/11 = AfP 2012, 473, sogar, wenn es sich „nur“ um oben-ohne-Bilder handelt.

⁹⁴⁷ OLG Oldenburg NJW 2016, 816.

⁹⁴⁸ LG Frankfurt a. M. 30.7.2015 – 2–3 O 455/14.

⁹⁴⁹ OLG Dresden 11.10.2018 – 4 U 1197/18 = ZUM-RD 2019, 318.

⁹⁵⁰ LG München I 21.7.2005 – 7 O 4742/05.

⁹⁵¹ OLG München 25.2.2014 – 18 U 2770/13 = ZUM-RD 2014, 696; OLG Köln NJW 2016, 818.

⁹⁵² LG Berlin NJW 2016, 1966.

⁹⁵³ LG Köln 5.7.2017 – 28 O 9/17 = AfP 2017, 540.

⁹⁵⁴ Vgl. BGH NJW 1958, 827 ff. – Herrenreiter; OLG Saarbrücken NJW-RR 2007, 112 – Wahlplakat.

Anspruch der Hinterbliebenen auf Geldentschädigung.⁹⁵⁵ Auch die **Erben** eines Verstorbenen haben nach Auffassung des BGH keinen Anspruch auf Geldentschädigung wegen der Abbildung des Verstorbenen in der Presseberichterstattung über den Todesfall mittels eines Portraitfotos, wenn es sich dabei um ein zeitgeschichtliches Ereignis iSd § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt.⁹⁵⁶

507 Im Folgenden werden **Beispiele** aus der Rechtsprechung aufgezeigt, aus denen sich auch die Bandbreite der **Höhe der Geldentschädigungen** ersehen lässt. Die tragenden Gründe können nur verkürzt wiedergegeben werden. Vielfach sind die entschiedenen Sachverhalte komplex und die Begründungen vielschichtig. Es ist daher zu empfehlen, die Urteilsgründe einzusehen, bevor aus Urteilen in der nachfolgenden Übersicht Schlüsse für etwaige ähnlich gelagerte Fälle gezogen werden.

- **Keine Geldentschädigung** (Klagforderung 5.000,- DM) erhielt eine Studentin, die als **Gelegenheitsmodell** bei einer **Modenschau Badebekleidung** vorgeführt hatte, wegen der Veröffentlichung eines dabei entstandenen Fotos in einer **Werbeanzeige**. Unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung sprach das OLG Koblenz (GRUR 1995, 771 (772)) jedoch **250,- DM als fiktive Lizenzgebühr** zu.
- Ebenfalls keine Geldentschädigung erhielt eine andere **Studentin**, die im Hörsaal einer Universität wissentlich fotografiert wurde und deren Bildnis später ohne ausdrückliche Einwilligung im Internet veröffentlicht wurde (LG Bochum AfP 2007, 261).
- Erfolglos blieb die Klage einer ehemaligen Ministerpräsidentin auf Geldentschädigung wegen einer satirischen **Fotomontage** (KG AfP 2007, 569).
- **Keine Geldentschädigung** erhielt auch ein sog. „Hassprediger“ wegen **heimlicher Aufnahmen** während einer **Predigt** (OLG Köln NJW 2005, 2554).
- Das LG Nürnberg-Fürth (AfP 2007, 496) wies die Geldentschädigungsklage eines Mannes ab, der einen **Streit mit einem Nachbarn** gefilmt und dieses **Video** sodann gegen Honorar für eine Reportage („Mein Feind der Nachbar“) freigegeben hatte. Danach wurden Ausschnitte des Videos ohne Zustimmung in die Sendung TV Total übernommen.
- Das LG Köln (NJW-RR 2007, 344) sprach einem Mann, der sich für eine „Fotocommunity“ als **Gelegenheitsmodell** fotografieren ließ keine Geldentschädigung zu, als das Foto in einem Bericht über Klischees mit der Bildunterschrift „**Heißblütiger Italiener**“ veröffentlicht wurde.
- Das LG Berlin wies auch eine Geldentschädigungsklage einer Frau ab, die sich in **Dessous** für eine Titelseite zum Thema „Erotik in Berlin“ fotografieren ließ, deren Aufnahmen sodann aber unter der Überschrift „**Sex in Berlin, Das Leben der Huren**“ veröffentlicht wurden, wobei jedoch unter dem Bild stand „Nur käuflich für Bilder“ (LG Berlin AfP 2000, 39 f.).
- Keine Geldentschädigung erhielt eine Prinzessin, der auf einem Ball das **Kleid** verrutscht war, sodass ein Teil des Busens zu sehen war, weil sie sich zuvor öfters in **gewagter Kleidung** öffentlich präsentiert hatte (LG Hamburg AfP 2006, 197).
- **Keine Geldentschädigung** wurde einer **Filmschauspielerin**, die sich für ein Plakat gegen Alkohol am Steuer abbilden ließ wegen einer satirischen Verfremdung dieses **Plakatmotivs** in einer Zeitschrift zugesprochen (OLG Zweibrücken AfP 1999, 362 (363)).
- Erfolglos blieb auch eine Geldentschädigungsklage der **Eltern** eines 19-jährigen **Selbstmörders** wegen der Berichterstattung über den **Suizid** einschließlich eines Fotos in Feuerwehruniform (OLG Jena NJW-RR 2005, 1566). Ebenso versagte auch der BGH einem **Sohn** eine Geldentschädigung wegen eines **Filmberichts über die Tötung seiner Mutter durch seine psychisch kranke Schwester** (BGH NJW 2006, 605). Ferner sprach der BGH den **Eltern** einer bei einem **Verkehrsunfall getöteten Frau**

⁹⁵⁵ BGH NJW 2012, 1728; 2006, 605; OLG Jena NJW-RR 2005, 1566; LG Hamburg AfP 2007, 382.

⁹⁵⁶ BGH NJW 2012, 1728 – tödlicher Verkehrsunfall.